



Neues Daten-
schutzrecht: Jetzt
aktiv werden!

Die neue Datenschutz- Grundverordnung

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in Deutschland und jedem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelten. Die neuen Datenschutzregeln führen zu einer Reihe neuer Anforderungen, die auch für Handwerksbetriebe gelten werden.

Neue Pflichten für Betriebe

So betreffen die Änderungen unter anderem neu eingeführte Informations- und Dokumentationspflichten bei der Erhebung von Daten, es werden aber auch Neuerungen bei den Themen der Einwilligung und der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gelten. Betriebe sind verpflichtet, diese neuen Regeln ab dem 25. Mai 2018 zu beachten.

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, bei Verstößen gegen diese neuen datenschutzrecht-

lichen Pflichten empfindliche Bußgelder zu verhängen. Daher sollten handwerkliche Betriebe als Adressaten der neuen Regeln schon jetzt entsprechende Maßnahmen zur Anpassung der datenschutzrelevanten Abläufe vornehmen.

Leitfaden

Die wesentlichen rechtlichen Hintergründe und Anforderungen finden Sie in dem Leitfa-



den des ZDH „Das neue Datenschutzrecht – Was Betriebe künftig zu beachten haben“ praxisgerecht aufbereitet. Diesen können Sie **hier** abrufen.

Im Einzelnen werden dort folgende Themen erörtert:

- Zulässige Datenverarbeitung ohne Einwilligung
- Anforderungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung
- Formelle Pflichten von Betrieben – Ein Überblick
- Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten
- Erteilung von Auskünften
- Dokumentationspflichten
- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB)
- Auftragsverarbeitung

Der Leitfaden wird zudem durch zahlreiche Muster, Checklisten und Formulierungsbeispiele ergänzt.

Überblick über die formellen Pflichten

Im Folgenden stellen wir Ihnen einen Überblick über die formellen Pflichten von Betrieben vor:

Welchen Zweck verfolgen die Pflichten?

Das Datenschutzrecht räumt Personen, deren Daten von Betrieben genutzt werden, zahlreiche Rechte ein. Mithilfe dieser Rechte soll erreicht werden, dass diese Betroffenen Einfluss auf den Umgang und die Verbreitung ihrer Daten haben.

Für Betriebe, die Daten verarbeiten, bestehen kehrseitig gewisse Anforderungen an die Datennutzung. Wer Daten z.B. seiner Kunden und Geschäftspartner nutzen möchte, muss diese überwiegend formalen Anforderungen erfüllen. Die Pflichten von Betrieben und die Rechte von Betroffenen sind in den Artikeln 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Die Vorschriften werden durch die §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergänzt.

Betriebe, die Daten nutzen, werden vom Gesetz als

„Verantwortliche“ bezeichnet, weil sie die Datennutzung verantworten und für Datenpannen einstehen müssen. Ihre Pflichten sind im Einzelnen:

Transparenzgebot (Art. 12 DSGVO)

Art. 12 regelt den Umgang mit Anfragen des Betroffenen und in welcher Form Anfragen zu beantworten sind. Der Verantwortliche hat der betroffenen Person sämtliche Informationen und alle Mitteilungen auf präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Weise in einer klaren und einfachen Sprache unverzüglich zu übermitteln. Obwohl auch eine mündliche Information zulässig ist, ist in der Praxis die Textform allein aus Beweisgründen zu empfehlen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Text in Papierform oder elektronisch übermittelt wird.

Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Art. 13 regelt, welche Informationen der Verantwortliche dem Betroffenen zu erteilen hat, wenn er beim Betroffenen Daten erhebt. Art. 14 bestimmt die Informationspflichten, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei einem Dritten erhoben werden. Siehe hierzu ausführlich Praxis Datenschutz zu Informationspflichten.

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Betroffene haben das Recht, vom datenverarbeitenden Betrieb eine Bestätigung zu verlangen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert sind und verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat der Betrieb Auskunft über diese Daten, deren Herkunft sowie weitere Informationen zu erteilen. In der Praxis werden solche Auskunftsanfragen i.d.R. von Kunden auf Betriebe zukommen (siehe hierzu Praxis Datenschutz zum Auskunftsrecht).

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sind personenbezogene Daten falsch, nicht mehr aktuell oder unvollständig, haben die betroffenen Personen gemäß Art. 16 ein Recht auf Berichtigung. Der verantwortliche Datenverarbeiter muss die unrichtigen oder unvollständigen Daten unverzüglich korrigieren.



Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Nach Art. 17 haben Betroffene das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn einer der gesetzlich geregelten Lösungsgründe vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn:

- die Aufbewahrung der Daten für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr erforderlich ist,
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- der Betroffene seine Einwilligung für eine weitere Speicherung widerrufen hat.

Selbst wenn einer der vorgenannten Gründe vorliegt, dürfen Daten aber nicht gelöscht werden, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen und der Verantwortliche damit zur Aufbewahrung verpflichtet ist (z. B. bei rentenrelevanten Unterlagen von Mitarbeitern).

Anstelle einer Löschung tritt die sog. Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 35 BDSG, wenn die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und das Interesse des Betroffenen an der Löschung als gering anzusehen ist (siehe hierzu unten).

Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)

Eine besondere Form des Lösungsanspruchs ist das „Recht auf Vergessenwerden“. Dieses Recht bezieht sich auf Daten, die veröffentlicht wurden und zielt insbesondere auf Veröffentlichungen im Internet ab. Für Handwerksbetriebe dürfte dies in der Praxis jedoch keine große Rolle spielen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Mit dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung können Betroffene in bestimmten Fällen erwirken, dass der Datenverarbeiter ihre Daten sperrt und somit nicht weiter verarbeiten darf. Dies gilt u.a. für den Fall, dass

- die Richtigkeit gespeicherter Daten bestritten wird und die Datennutzung für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit ausgesetzt werden soll,
- die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist und der Betroffene anstatt der Löschung die Nutzungseinschränkung bevorzugt.

Pflicht zur Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)

Das Recht auf Datenübertragung gibt Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen Dateiformat zu erhalten. Der Betroffene hat damit das Recht, Daten von einem Anbieter zu einem anderen „mitzunehmen“. Die Regelung soll den Wechsel zu einem anderen Anbieter insbesondere bei sozialen Netzwerken oder Verträgen mit Energieversorgern, Banken und Versicherungen erleichtern. Für Handwerksbetriebe wird dieses Recht jedoch keine Praxisrelevanz haben.

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung zu. Obwohl die Nutzung von Daten zur Direktwerbung zulässig ist, können betroffene Personen hiergegen jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Nach erfolgtem Widerspruch dürfen die Daten nicht mehr zur Direktwerbung genutzt werden.

Dokumentationspflicht (Art. 30 DSGVO)

Handwerksbetriebe sind verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse im sogenannten „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu dokumentieren. Hierdurch soll eine Übersicht über die datenschutzrelevanten Abläufe im Betrieb gegeben werden. Erweist sich eine beabsichtigte Datennutzung als risikoreich, ist zusätzlich eine „Datenschutz-Folgenabschätzung“ nach Art. 35 DSGVO vorzunehmen. Siehe hierzu ausführlich Praxis Datenschutz zur Dokumentationspflicht.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de